

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 45/11 B

L 15 V 21/08 (Bayerisches LSG)
S 1 V 11/07 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 22. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 29.11.2011 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.11.2011 mit einem am 8.12.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 8.12.2011 Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat bis zum 29.2.2012 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 25.1.2012 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist durch Schreiben des Berichterstatters vom 27.1.2012 über die Niederlegung und die verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und über die notwendige Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden. Mit Schreiben vom 5.3.2012 hat der Berichterstatter den Kläger darüber unterrichtet, dass wegen der inzwischen festgestellten Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG vom 22.11.2011 für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG gelte. Da das Urteil am 29.11.2011 zugestellt worden sei, ende die Frist zur Begründung der bereits form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde am 29.11.2012.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der hier nach § 66 Abs 2 SGG geltenden, am 29.11.2012 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

